



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

NUR PER E-MAIL

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.



Dr. Volker Appel
Leiter des Referats 723

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 -4177

FAX +49 (0)228 99 529 - 4262

E-MAIL 723@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 723-05111/0067

DATUM 16.08.2019

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.07.2019

Anlage: Prüfschema zur Veröffentlichungspflicht von offenen Regierungsdaten

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Ihrem Schreiben vom 20.07.2019 bitten Sie um Zusendung des Umsetzungskonzeptes des BMEL zum sog. OpenData-Gesetz, also § 12 a des E-Government-Gesetzes.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird stattgegeben.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Gestatten Sie mir folgenden Hinweis: Das von Ihnen genannte Handbuch des Bundesverwaltungsamtes ist ein Handlungsleitfaden, der verschiedene Varianten von denkbaren Umsetzungskonzepten aufzeigt.

Ein Prüfschema zur Prüfung von Datensätzen auf ihre Veröffentlichung in offenen Formaten wurde erstellt (Anlage). Die Prüfung der Veröffentlichungspflicht liegt bei den jeweils für die Fachmaterie zuständigen Organisationseinheiten.

Zu II.

Die Auskunft ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Teil A Nr.1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist als Rechtsbehelf der Widerspruch statthaft. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Bescheids gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstr. 1, 53123 Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Dr. Appel